OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-152134/4/DM/MH

Datum:
Linz, 30. September 2019

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde der E T, vertreten durch R H und H GmbH & Co KG, F, V, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Vöcklabruck vom 04.02.2019, GZ: Drei, betreffend Ausnahme von der Anschlusspflicht nach dem Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 (Oö. WVG 2015) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Vöcklabruck vom 04.02.2019 (in der Folge: belangte Behörde) wurde der Antrag der E T (in der Folge: Beschwerdeführerin) auf Ausnahme von der Anschlusspflicht abgewiesen. Begründend führte der Bürgermeister im Wesentlichen aus, von der Stadtgemeinde Vöcklabruck seien die durchschnittlichen Anschlusskosten und die dazugehörigen Einrichtungen bis zur Übergabestelle (Wasserzähler) erhoben worden. Dazu seien Angebote für sechs verschiedene repräsentative Anschlussszenarien, welche die jeweils kürzeste, technisch mögliche Leitungsführung beinhalten, eingeholt worden. Zur Überprüfung des Angebotes und Erstellung eines Gutachtens sei ein Ziviltechnikerbüro beauftragt worden. Die Kosten der Herstellung der Anschlussleitung seien weniger als doppelt so hoch wie die durchschnittlichen Anschlusskosten in der Gemeinde, sodass der Antrag auf Ausnahme von der Anschlusspflicht abzuweisen sei.

Gegen diesen Bescheid erhob die Beschwerdeführerin mit Schriftsatz vom 04.03.2019 Beschwerde. Im Wesentlichen brachte die Beschwerdeführerin vor, die belangte Behörde hätte für die Ermittlung der Höhe der Anschlusskosten nicht sechs „Angebote“ für Grundstücke zugrunde zu legen, deren Auswahl im freien Ermessen der belangten Behörde stehen würde, sondern die tatsächlichen und konkreten bereits entstandenen durchschnittlichen Anschlusskosten zugrunde zu legen und zu ermitteln. Nicht ein möglicher repräsentativer Querschnitt von Angeboten für vielleicht in der Zukunft anzuschließende Objekte sei der Ermittlung zugrunde zu legen, sondern es seien der Ermittlung der durchschnittlichen Anschlusskosten sämtliche angeschlossenen Objekte zugrunde zu legen.

Mit Schreiben vom 04.04.2019 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Am 24.09.2019 führte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine öffentliche mündliche Verhandlung durch.

II. Festgestellter Sachverhalt:

Im östlichen Bereich der beschwerdegegenständlichen Liegenschaft besteht im Bereich der Zufahrt zum Wohnobjekt der Beschwerdeführerin unmittelbar vor dem Einfahrtstor bereits ein Anschluss an die gemeindeeigene Wasser-versorgungsanlage. Der Wasserleitungshausanschluss wurde gemeinsam mit dem

Kanalhausanschluss im Osten des Grundstückes errichtet. Bei der Herstellung der Anschlussleitung östlich des Wohnobjektes beträgt die Trassenlänge ca. 35 m und befindet sich auf dieser Trasse ein Carport, der mit einem Raketenschuss oder mit entsprechend kleinen Baugeräten in offener Bauweise unterfahren werden kann. Die Trasse ist im Wesentlichen unbefestigt und es sind keine größeren Hindernisse zu überwinden.

Die kürzeste technisch mögliche Verbindung befindet sich im westlichen Bereich des Grundstücks der Beschwerdeführerin mit einer Leitungslänge von ca. 17 m. Für diese Trassenführung sind Straßengrabungsarbeiten für die Herstellung der Anschlussleitung erforderlich und die Entfernung mehrerer Absperrungen und Zäune auf dem Grundstück der Beschwerdeführerin, die aufgrund der Tierhaltung der Mieterin des Objekts errichtet wurden.

Der Boden des verfahrensgegenständlichen Grundstücks besteht aus Lehm.

III. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt der Behörde sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 24.09.2019. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich daraus nachvollziehbar und widerspruchsfrei.

Zum Sachverhalt ist auszuführen, dass im vorliegenden Fall primär die Frage einer Unverhältnismäßigkeit der der Beschwerdeführerin entstehenden Anschlusskosten zu klären war. Zur Beurteilung einer solchen Unverhältnismäßigkeit ist die Beschaffenheit des Grundstücks der Beschwerdeführerin unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten, insbesondere der Untergrund- und Bodenbeschaffenheit, von besonderer Relevanz. Diesbezüglich liefern die Erhebungen im Zuge der mündlichen Verhandlung sowie das von der belangten Behörde eingeholte Gutachten des DI K ein glaubwürdiges, schlüssiges und nachvollziehbares Ergebnis. Demnach gibt es keine Anhaltspunkte, warum hinsichtlich des Wasseranschlusses der Beschwerdeführerin untypische Boden- bzw. Untergrundverhältnisse vermutet werden könnten. Auch die Gegebenheiten am Grundstück selbst stellen keine atypische Situation dar.

Von der belangten Behörde wurde ein Anschluss im Bereich östlich des Wohnobjektes vorgeschlagen, da im Bereich der Zufahrt unmittelbar vor dem Einfahrtstor bereits ein bestehender Anschluss mit einer kurzen Zuleitung zum bestehenden Objekt liege. Der Sachverständige der belangten Behörde gab zur Trassenführung östlich des Wohnobjektes mit einer Länge von ca. 35 m an, dass das dort befindliche Carport relativ unproblematisch unterfahren werden könne, entweder mit einem Raketenschuss oder mit entsprechend kleinen Baugeräten in

offener Bauweise. Im Wesentlichen sei die Trasse unbefestigt und es seien keine größeren Hindernisse zu überwinden.

Der Wasserleitungshausanschluss sei gemeinsam mit dem Kanalhausanschluss im Osten des Grundstückes errichtet worden. Nach Angaben der belangten Behörde hätte der Kanalhausanschluss aufgrund der Lage der bestehenden Senkgrube an keiner anderen Stelle des Grundstücks hergestellt werden können und es sei damals der Wasserleitungshausanschluss mitverlegt worden. Die belangte Behörde erklärte, gäbe es noch keinen Anschluss an die Wasserversorgungsanlage an der östlichen Seite, so würde man unter dem Blickwinkel der kürzest technisch möglichen Verbindung jene im westlichen Bereich des Grundstücks der Beschwerdeführerin wählen, welche ca. 17 m lang wäre. Im konkreten Beschwerdefall führte die belangte Behörde jedoch aus, dass aufgrund des bereits bestehenden Anschlusses ein Interesse seitens der belangten Behörde bestehe, dass der vorhandene Anschluss verwendet werde, weshalb sich das von der belangten Behörde eingeholte Sachverständigengutachten auf die östliche Trassenführung beziehe und nicht auf die kürzeste technisch mögliche Verbindung im westlichen Bereich des Wohnobjektes. Straßengrabungsarbeiten im westlichen Bereich des Grundstücks seien nicht im Interesse der belangten Behörde.

In diesem Zusammenhang ist auszuführen, dass es im hier zu beurteilenden Einzelfall nicht von Relevanz ist, ob die kürzeste technisch mögliche Verbindung zwischen der Versorgungsleitung und dem Gebäude für die Beurteilung der Ausnahme von der Anschlusspflicht (westlicher Grundstücksteil) herangezogen wurde, oder – wie im konkreten Fall – die, auf Grund des bereits im östlichen Grundstücksteil verlegten Anschlusses, längere Verbindung, weil die tatsächlichen Gegebenheiten des Grundstücks sowohl im einen wie dem anderen Fall keine untypischen Verhältnisse darstellen.

Seitens der Beschwerdeführerin wurden keine entsprechenden Ausführungen hinsichtlich besonderer Verhältnisse ihr Grundstück betreffend gemacht. Zur Beurteilung einer Unverhältnismäßigkeit der Anschlusskosten aufgrund besonderer Verhältnisse hätte die Beschwerdeführerin jedoch im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht konkrete Angaben zur Beschaffenheit der verfahrensgegenständlichen Liegenschaft, also zu den tatsächlichen Verhältnissen, erstatten müssen. Die Beschwerdeführerin muss konkret begründete Anhaltspunkte für eine etwaige Unverhältnismäßigkeit der Kosten, wie etwa die Lage des Grundstückes, die Leitungslängen, Beschaffenheit von Untergrund und Oberflächen sowie Situierung der Übergabestelle, zur Verfügung stellen.

Die Beschwerdeführerin bringt vor, dass bei einer Trassenführung im westlichen Bereich des Grundstücks bauliche Hindernisse wie etwa Aufgrabungs- und Asphaltierungsarbeiten auf öffentlichem Gut oder mögliche Leitungsquerungen auf öffentlichem Gut oder der Liegenschaft selbst erforderlich seien, wodurch

kostenpflichtige Einbautenerhebungsarbeiten in Auftrag gegeben werden müssten. Weiters befänden sich im westlichen Bereich mehrere Absperrungen und Zäune, weil dieser Bereich der Liegenschaft derzeit von der Mieterin zur Tierhaltung genützt werde und eine örtliche Verlegung dieses Bereichs auf der Liegenschaft selbst der Mieterin nicht aufgetragen werden könne.

Auch wenn mit einer westlichen Trassenführung Straßengrabungsarbeiten für die Herstellung der Anschlussleitung erforderlich sind, wird dazu festgestellt, dass Straßengrabungsarbeiten für eine Anschlussherstellung bei Neuanschlüssen oder nachträglichen Anschlüssen nichts Außergewöhnliches sind, ebenso die Entfernung eines Zaunes oder mögliche Leitungsquerungen. Die Beschwerdeführerin kann dadurch keine besonderen Verhältnisse geltend machen.

Die belangte Behörde hat in der öffentlichen mündlichen Verhandlung unbestritten vorgebracht, dass das Grundstück aus Lehmboden besteht, sodass aufgrund der tatsächlichen Bodenverhältnisse des verfahrensgegenständlichen Grundstückes keine Unverhältnismäßigkeit der Kosten abgeleitet werden können. Es liegen keine Anhaltspunkte vor, weshalb bei der Beschwerdeführerin untypische Boden- bzw. Untergrundverhältnisse bestehen sollten.

Unabhängig davon, ob die Trassenführung im östlichen Bereich des Grundstückes mit ca. 35 m Länge erfolgt oder im westlichen Bereich mit einer Länge von ca. 17 m, konnte die Beschwerdeführerin keine besonderen Verhältnisse ihr Grundstück betreffend vorbringen, sodass für die erkennende Richterin feststeht, dass keine Unverhältnismäßigkeit der der Beschwerdeführerin entstehenden Anschlusskosten besteht. Mangels einer Unverhältnismäßigkeit der Kosten waren somit aber auch unter anderem die durchschnittlichen Anschlusskosten in der Gemeinde (siehe dazu Punkt IV.) nicht zu erheben.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 6 Abs. 2 Oö. WVG 2015 hat die Gemeinde bei Vorliegen näher genannter Voraussetzungen auf Antrag für Objekte mit eigener Wasserversorgungsanlage eine Ausnahme vom Anschlusszwang zu gewähren. Insbesondere ist auf die Ausnahmevoraussetzung der Z 4 hinzuweisen, dergemäß eine Ausnahme von der Anschlusspflicht zu gewähren ist, wenn die Kosten der Herstellung der Anschlussleitung und sämtlicher dazugehörender Einrichtungen, wie insbesondere Drucksteigerungseinrichtungen, Wasserzähler und Hauptabsperrventil, einschließlich der Kosten für die Wiederherstellung von Anlagen, die im Zuge der Anschlusserrichtung beeinträchtigt werden würden, sowie einschließlich der Leistung von Entschädigungszahlungen im Sinn des § 8 Abs. 1 für die Anschlussverpflichtete bzw. den Anschlussverpflichteten mindestens doppelt so hoch wären wie die durchschnittlichen Anschlusskosten in der Gemeinde. Mit dieser

Bestimmung wollte der Landesgesetzgeber nicht nur klarstellen, was unter den Kosten für den Anschluss genau zu verstehen ist, sondern auch das für eine Ausnahme erforderliche Missverhältnis, dh die Unverhältnismäßigkeit der konkreten Anschlusskosten zu den ortsüblichen Kosten, klar definieren:

*„Auch bisher wurde bei der Verhältnismäßigkeit der Kosten für den Anschluss darauf abgestellt, dass ein Missverhältnis zu den ortsüblichen Kosten bestehen muss; bloße Mehrkosten reichen noch nicht aus. Dieses Missverhältnis wurde bereits bisher jedenfalls bei Erreichen bzw. Überschreiten der doppelten Kosten angenommen; dies wird nun entsprechend gesetzlich festgelegt. Das allfällige Vorliegen eines solchen Missverhältnisses muss von der Behörde im Übrigen nur dann geprüft werden, wenn dafür konkrete Anhaltspunkte vorliegen (siehe die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs vom 30.6.2011, Zl. 2009/07/0076, in der die Beschaffenheit des Grundstücks - also tatsächliche Verhältnisse - als möglicher Grund für eine etwaige Unverhältnismäßigkeit der Kosten angesprochen werden). Derartige Anhaltspunkte müssen von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller im Zuge der Antragstellung oder im Verfahren begründet dargelegt werden (vgl. dazu die ständige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs zum Thema ‚Mitwirkungspflicht', nach der es der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller obliegt, das Vorliegen eines Ausnahmetatbestands durch entsprechende Sachbehauptungen geltend zu machen)." (Parlamentarische Materialien des Oö. Landtags, XXVII. GP Oö. LT, RV 1372/2015, zu § 6)*

Wie die Parlamentarischen Materialien ausführen, handelt es sich dabei um eine bloße gesetzliche Konkretisierung der ohnehin bereits gängigen Vollzugspraxis und soll weiters – unter Bezugnahme auf die bereits bisherige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes – weiterhin gelten, dass das allfällige Vorliegen eines Missverhältnisses dieser Kosten von der Behörde nur dann zu prüfen ist, wenn dafür konkrete Anhaltspunkte vorliegen und vom Antragsteller im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht begründet dargelegt werden. Dies entspricht im Übrigen auch der Judikatur des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich (vgl. die Entscheidung des Oö. LVwG vom 11.12.2015, LVwG-150740/2/MK; 19.04.2017, LVwG-150226/18/AL).

Wie der Verwaltungsgerichtshof in seiner zitierten Entscheidung vom 30.06.2011, 2009/07/0076, konstatierte, hat der Beschwerdeführer im Verfahren entsprechend darzulegen, worauf er eine etwaige Unverhältnismäßigkeit der Kosten zurückführe. *„Diese könnten etwa in der Beschaffenheit des Grundstückes des Beschwerdeführers liegen, auf dem der Anschluss hergestellt werden soll."* Solche Gründe könnten nach höchstgerichtlicher Rechtsprechung insbesondere also etwa in der Beschaffenheit des Grundstücks – also tatsächlichen Verhältnissen – angelegt sein.

Eben dies gelingt der Beschwerdeführerin im gesamten Verfahren nicht. Aus dem vorgelegten und bisherigen Verfahrensakt sowie auch dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung ergeben sich keinerlei nachvollziehbare Hinweise auf besondere tatsächliche Verhältnisse hinsichtlich des Grundstückes und des konkreten Wasseranschlusses der Beschwerdeführerin. Für eine Unverhältnismäßigkeit der Kosten des Wasseranschlusses der Beschwerdeführerin im Vergleich zu den ortsüblichen Anschlusskosten gibt es keinerlei Anhaltspunkte. Dabei ist zu betonen, dass bloße Mehrkosten für das Bestehen eines Missverhältnisses noch nicht ausreichen.

Trotz ausführlicher Gelegenheit zur Stellungnahme wurde von der Beschwerdeführerin im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht nicht begründet und nachvollziehbar ausgeführt, welche konkreten Anhaltspunkte ein Missverhältnis der für sie mit dem Anschluss verbundenen Anschlusskosten erwarten lassen könnten. Insbesondere sind keine besonderen tatsächlichen Verhältnisse – etwa in der Bodenbeschaffenheit des Grundstücks der Beschwerdeführerin – im Vergleich zu den ortsüblichen Verhältnissen ersichtlich. Auch sonst sind keine Umstände hervorgekommen, die eine Unverhältnismäßigkeit der für die Beschwerdeführerin mit dem Wasseranschluss verbundene Kosten begründet erwarten ließen.

Wie bereits unter Bezugnahme auf die einschlägigen parlamentarischen Materialien und die höchstgerichtliche Rechtsprechung erörtert, ist aber das allfällige Vorliegen eines solchen Missverhältnisses nur dann näher zu prüfen, wenn dafür konkrete begründete Anhaltspunkte vorliegen. Da es an solchen fehlt, scheidet eine Ausnahme von der Anschlusspflicht nach § 6 Oö. WVG 2015 schon aus diesem Grunde aus und brauchte auf die weiteren Ausnahmevoraussetzungen nicht weiter eingegangen zu werden.

Da ein Missverhältnis somit mangels entsprechend begründeter Anhaltspunkte (insbesondere in den tatsächlichen Verhältnissen) nicht näher zu prüfen war, war im Übrigen nicht zuletzt auch im Lichte der Verfahrensökonomie ein ausführlicher und detaillierter Nachweis der durchschnittlichen Anschlusskosten in der Gemeinde mangels Verfahrensrelevanz nicht zu erheben.

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

## V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere konnte sich das Landesverwaltungsgericht bei der Lösung der hier

maßgeblichen Rechtsfrage auf die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 30.06.2011, 2009/07/0076, stützen.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter